

Messrahmenvertrag

zwischen

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG
Illerberger Straße 6a
89264 Weißenhorn
ILN 9900676000007 - als Netzbetreiber -

und

MDL

- als Messdienstleister -

- beide nachstehend „die Parteien“ genannt -

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Messung im Sinne § 3 Nummer 26c EnWG in Messstellen, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind und für die der Messdienstleister gemäß § 21b des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG) in der Fassung des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" Messdienstleistungen erbringt.

2 Bedingungen der Messung

- 2.1 Der Messdienstleister führt die Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers an dessen Messstelle unter den Voraussetzungen des § 21b Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 EnWG durch.
- 2.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

3 Regelungen zur Messung, Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehler

- 3.1 Die Ablesung richtet sich nach den Vorgaben der GPKE. Der Zeitpunkt für die Turnusablesung richtet sich grundsätzlich nach dem Termin des Lieferantenwechsels. Sofern zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein anderer Termin vereinbart ist, gilt dieser.
- 3.2 Auf Wunsch des Netzbetreibers führt der Messdienstleister zusätzliche Ablesungen gegen ein angemessenes Entgelt durch.
- 3.3 Weitere Regelungen zur Messung befinden sich in Anlage 3

4 Mindestanforderungen nach §21b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des EnWG

- 4.1 Der Messdienstleister ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Messung den einheitlich für sein Netzgebiet vom Netzbetreiber vorgesehenen Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügt.
- 4.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform informieren.

5 Verpflichtung zur gegenseitigen Datenübermittlung

- 5.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt elektronisch. Bis zur verbindlichen Einführung eines bundeseinheitlich vorgegebenen Formats wird der Datenaustausch mit dem in Anlagen 2 und mit dem in Anlage 3 festgelegten Format abgewickelt.
- 5.2 Die Vertragspartner stellen sich mit Vertragsabschluss gegenseitig eine entsprechende Liste ihrer Ansprechpartner und Adressen zur Verfügung (Anlage 4). Ändern sich Ansprechpartner oder Adressen, wird der andere Vertragspartner informiert.
- 5.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zu geben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 5.4 Sofern der Messdienstleister Messdaten an den Netzbetreiber übermittelt, die der Netzbetreiber nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen benötigt, begründet dies keine Verpflichtung zur Verwendung der Messdaten.

6 Messdienstleisterprozesse (Abwicklungsregeln)

Die Prozesse im Zusammenhang mit der Messung (Aufnahme, Durchführung und Ende) erfolgen nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur, bis zum in Kraft treten solcher Festlegungen gemäß Anlage 1.

7 Haftung

Der Netzbetreiber und der Messdienstleister haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Rahmenvertrag tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrags weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist.
- 8.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
Dies gilt nicht, wenn die Folgen dieser außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.
Sofern der Verstoß ausschließlich bestimmte Messstellen oder Messstellenarten betrifft, wird der Netzbetreiber die Kündigung nur für die betroffenen Messstellen aussprechen.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung der Vertragspartner über.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in Anlage 5 genannten Regelwerke ergänzend heranzuziehen.
- 9.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
- 9.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 9.5 Gerichtsstand ist Memmingen.
- 9.6 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 9.7 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche zwischen den Vertragspartnern bereits bestehende Verträge über die Messung.

10 Anlageverzeichnis

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

- Anlage 1: Abwicklungsregeln
Anlage 2: Einzelheiten zum Stammdatenaustausch
Anlage 3: Einzelheiten zum Messdatenaustausch
Anlage 4: Adressen und Ansprechpartner
Anlage 5: Ergänzende Bestimmungen

XXXX, den _____

Weißenhorn, den _____

Lieferant (Stempel / Unterschrift)

Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG
(Stempel / Unterschrift)

Name des Unterzeichners in Druckbuchstaben

Name des Unterzeichners in Druckbuchstabe